

Marktsatzung der Stadt Herbrechtingen vom 1. September 1983

(geändert am 27.11.2003, 06.03.2008, 05.11.2009)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung von 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S.1) mit Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 01.09.1983 für die Märkte der Stadt Herbrechtingen folgende Marktsatzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Herbrechtingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahr- und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher.
2. Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
3. Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Teilnahme an den Märkten

1. Die Teilnahme an den Märkten ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bzw. Behaltung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
2. Die Zusage kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Beschicker oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Zusage widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Ordnung auf den Märkten

1. Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte, Gewichte und Maße verwendet werden. Waren, welche herkömmlicherweise in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen das angegebene Nettogewicht aufweisen. Das Wiegen und Messen muß der Käufer ungehindert prüfen können.
2. Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, sowie betrunkene Personen oder Personen, die den Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramtes oder der Polizei zuwiderhandeln oder nicht entsprechen, können des Marktes verwiesen werden.
3. Den Marktbeschickern ist es nicht erlaubt die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis des Bürgermeisteramtes zu wechseln, zu tauschen oder Dritte zu überlassen.
4. Die Marktbeschicker dürfen ihre Tätigkeit nur von dem ihnen zugewiesenen Standplatz aus nachgehen.
5. Den Beauftragten des Bürgermeisteramtes, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen sind die auf den Markt gebrachten Waren jederzeit zugänglich zu machen. Die Marktbeschicker haben diesen Personen auf Verlangen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Ware zu geben, Verpackungen und Behältnisse zu öffnen, die Entnahme von Probe zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entrichtung des Kaufpreises auszuhändigen.
6. den Beauftragten des Bürgermeisteramtes, den Polizeibeamten und den von der Stadt bestellten Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Marktteilnehmer haben sich diesen Personen gegenüber auszuweisen.
7. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 17 des Bundesseuchengesetzes sind von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen.
8. die Marktbeschicker haben beim Anbieten ihrer Waren oder Leistungen Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den übrigen Marktteilnehmern zu unterlassen.
9. Die Werbung für den Verkauf von Waren oder das Darbringen von Leistungen unter Benutzung von Lautsprechern ist untersagt.
10. Die Werbung darf nicht auf dem Markt feilgehaltene Waren oder angebotene Waren oder Leistungen, insbesondere die Werbung für politische, weltanschauliche oder sonstige Marktfremde Belange ist nicht erlaubt.
11. Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware oder Leistungen und der genaue Raumbedarf angegeben werden.
12. an jedem Stand sind der ausgeschriebene Vor- und Zuname oder der Firmenname und die Postanschrift in deutlich lesbarer Schrift für jedermann sichtbar anzubringen.
13. während des Marktes ist auf dem Marktplatz das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Betreiben von Verbrennungsmotoren sowie das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlicher Fahrzeuge unzulässig. Marktbeschicker, die erst nach Beginn des Marktes eintreffen, haben sich bei einem Beauftragten des Bürgermeisteramtes in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls eine Ausnah-

meerlaubnis zu beantragen. Dasselbe gilt für Marktbeschicker, die während des Marktes weitere Waren zu ihrem Marktstand transportieren wollen.

§ 5

Gesundheitliche Anforderungen

1. Die Stände und die zum Auslegen oder Aufbewahren der Waren bestimmten Einrichtungen sowie die zum Wiegen oder Messen der Waren dienenden Gegenstände und Geräte sind stets sauber zu halten. Die Marktbeschicker haben saubere Kleidung zu tragen.
2. Obst und Beeren in unreifem Zustand dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden solche Früchte zum Einmachen angeboten, so sind diese ausdrücklich als Einmachfrüchte zu bezeichnen.
3. Zum Verzehr bestimmte Waren dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden. Sie müssen in Körben, Säcken oder anderen geeigneten Behältnissen auf Tischen, Schranken, Fahrzeugen oder entsprechenden Einrichtungen ausgelegt werden.
4. Frische Pilze sind nach Arten getrennt aufzustellen. Mit Ausnahme von Zuchtchampignons dürfen sie erst verkauft werden, wenn sie zuvor von einem Pilzsachverständigen überprüft worden sind. Wer frische Pilze anbieten will, hat dies vorher einem Beauftragten des Bürgermeisteramtes anzuzeigen.
5. Die Marktbesucher dürfen feilgehaltene unverpackte Lebensmittel nicht berühren, beriechen, anhauchen oder sonst nachteilig beeinflussen. Der Marktbeschicker darf dies nicht dulden. Notfalls hat der Marktbeschicker die Waren gegen die genannten Einwirkungen durch geeignete Maßnahmen (Glasaufsatz o.ä.) zu schützen.
6. Das bei der Abgabe frischer Lebensmittel verwendete Verpackungsmaterial muß sauber, unbenutzt und farbfest sein. Verpackungsmaterial ist in genügender Menge vorrätig zu halten.
7. Die Marktteilnehmer dürfen keine Hunde auf die Märkte mitbringen. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde.
8. Das Feilbieten und Verkaufen von lebenden Tieren ist nicht erlaubt.
9. Im übrigen sind von allen Teilnehmern die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 6

Marktstände

Als Verkaufseinrichtungen dürfen Marktstände, Verkaufswagen und Anhänger jeglicher Art verwendet werden, soweit dadurch nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.

§ 7

Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktentgelte richtet sich nach der Entgeldregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Abfallbeseitigung

Die Marktbesicker sind für die Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich.

Sie haben die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen oder in die von der Stadt bereitgestellten Behälter möglichst zerkleinert und verdichtet einzufüllen.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf den Märkten.

§ 10 Marktaufsicht

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten. Den Anordnungen des von der Stadt beauftragten Marktmeisters und der Polizeibeamten haben alle Marktteilnehmer sofort Folge zu leisten.

Beschwerden und Wünsche, die sich auf das Marktwesen beziehen, sind beim Bürgermeisteramt vorzubringen.

§ 11 Ausnahmen

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

II. Wochenmarkt/Bauernmarkt

§ 12 Markttag

1. Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt.
2. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so wird der Markttag von der Stadt im Benehmen mit den Marktbesickern verlegt.

§ 13 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt vom 01.01. bis 31.12 jeweils um 11.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
2. Die Stadt Herbrechtingen kann aus besonderem Anlaß unter Beachtung des § 19 des Ladenschlußgesetzes die Verkaufszeiten vorübergehend anders festsetzen. Dies ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Marktplatz muß eine halbe Stunde nach dem Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

§ 14 Marktplatz

1. Der Wochenmarkt findet auf der Brückenstraße, östliche Seite statt.
2. An sonstigen Straße und Plätzen darf ohne Genehmigung des Bürgermeisteramts kein Wochenmarkt stattfinden.

§ 15 Regelung des Marktverkehrs

1. Die zum Verkauf kommenden Waren dürfen nur auf dem Marktplatz aufgestellt und gelagert werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz kann nicht geltend gemacht werden.
2. Fahrzeuge und sperrige Gegenstände dürfen den Marktbetrieb nicht behindern. Zu- und Durchgänge müssen freigehalten werden.
3. Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und dergleichen ist Sache der Verkäufer.

§ 16 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

III. Krämermarkt/ Weihnachtsmarkt

§ 17 Markttage

In Herbrechtingen finden alljährlich folgende Krämermarkttage statt:

1. Am Samstag 02. Februar (Mariä-Lichtmeß) bzw. wenn Mariä-Lichtmeß auf einen anderen Tag der Woche fällt, am Samstag nach Mariä-Lichtmeß, findet der Lichtmeßmarkt statt.
2. Vom 1. Freitag bis Sonntag im Dezember findet der Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt statt.

§ 18 Marktplatz

1. Marktbeginn -Lichtmeßmarkt- wird auf 8.00 Uhr festgesetzt, Marktende ist 17.30 Uhr.
1. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden, die Stände müssen um 18.00 Uhr abgebaut sein.
2. Die Marktzeit – Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt ist wie folgt:
Freitag 15.00 Uhr - 21.00 Uhr
Samstag 12.00 Uhr - 21.00 Uhr
Sonntag 12.00 Uhr - 20.00 Uhr

Die Markthütten werden durch die Stadt aufgebaut, die Gebühr aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses in Rechnung gestellt.

§ 19 Marktplatz

Der Lichtmeßmarkt wird auf der Lange Straße von der Einmündung Mergelstetter Straße bis zur Einmündung Eselsburger Straße abgehalten, der Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt auf dem Rathausvorplatz westlich der Lange Straße und dem Klosterareal. Die Stände sind nach Anordnung der Marktleitung aufzustellen.

§ 20 Standplätze

1. Marktbeschicker, die an den Krämermärkten regelmäßig teilnehmen, erhalten nach Möglichkeit bei jedem Markt denselben Standplatz zugewiesen.
2. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes muß spätestens 4 Wochen vor dem Markttag schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen sein.
3. Im übrigen werden die Standplätze am Markttag in der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens des Marktbeschicker durch den Beauftragten des Bürgermeisteramtes vergeben.
4. Zugeteilte Standplätze, die um 8.00 Uhr noch nicht belegt worden sind, können von den Beauftragten des Bürgermeisteramtes anderweitig vergeben werden.

§ 21 Gegenstände des Krämermarktes

1. Auf dem Krämermarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
2. Zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadtverwaltung.

Schlußbestimmungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht geeichte Geräte, Gewichte oder Maße verwendet;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dort bezeichnete Waren feilbietet, die das angegebene Nettogewicht unterschreiten.
 3. Entgegen § 4 Abs. 1 Satz 3 den Käufer am Prüfen des Wiegens und Messens hindert;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überläßt;
 5. entgegen § 4 Abs.4 seiner Tätigkeit nicht vom zugewiesenen Standplatz aus nachgeht;
 6. entgegen § 4 Abs. 5 die auf den Markt gebrachten Waren den befugten Personen nicht zugänglich macht, Auskünfte verweigert oder die Entnahme von Proben verhindert;
 7. entgegen § 4 Abs. 6 den befugten Personen keinen Zutritt gestattet oder sich ihnen gegenüber nicht ausweist;
 8. entgegen § 4 Abs. 9 Lautsprecher verwendet;
 9. entgegen § 4 Abs. 10 für marktfremde Belange wirbt;
 10. entgegen § 4 Abs. 12 kein oder ein nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechendes Schild anbringt;
 11. entgegen § 4 Abs. 13 auf dem Marktplatz fährt; Verbrennungsmotorenbetreibt oder eines der dort genannten Fahrzeuge mit sich führt;
 12. entgegen § 5 Abs. 1 seinen Stand oder die zum Auslegen, Aufbewahren, wiegen und Messen dienenden Einrichtungen, Gegenstände oder Geräte nicht sauber hält oder wer als Marktbesucher unsaubere Kleidung trägt;
 13. entgegen § 5 Abs. 2 unreife Früchte nicht als Einmachfrüchte bezeichnet;
 14. entgegen § 5 Abs. 3 Waren auf dem Boden lagert;
 15. entgegen § 5 Abs. 4 frische Pilze nicht nach Arten getrennt feilbietet, sie ohne Überprüfung durch einen Sachverständigen verkauft oder die Anzeige an einen Beauftragten des Bürgermeisteramts unterläßt;
 16. entgegen § 5 Abs. 5 als Marktbesucher unverpackte Lebensmittel berührt, beriecht, anhaucht oder sonst nachteilig beeinflusst oder wer als Marktbesucher das Berühren, Beriechen, Anhauchen oder sonstige nachteilige Beeinflussungen duldet oder nicht verhindert;
 17. entgegen § 5 Abs. 6 unsauberes, benutztes oder nicht farbfestes Verpackungsmaterial verwendet;
 18. entgegen § 5 Abs. 7 einen Hund auf den Markt mitbringt;
 19. entgegen § 5 Abs. 8 lebende Tiere feilbietet oder verkauft;
 20. entgegen § 8 als Marktbesucher die Abfälle nicht mitnimmt oder sie nicht möglichst zerkleinert oder verdichtet in die von der Stadt gegebenenfalls bereitgestellten Behälter einfüllt;
 21. entgegen § 10 den Anordnungen von Beauftragten des Bürgermeisteramtes oder von Polizeibeamten nicht Folge leistet;
 22. entgegen den §§ 13 und 18 die dort angegebenen Verkaufszeiten bzw. die dort angegebenen Zeiten für Auf- oder Abbau der Stände nicht einhält;

23. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,00 EUR geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 23 Inkrafttreten

§ 24

Anpassung an EU-Dienstleistungsrichtlinie

Das Verfahren nach § 3 Nr. 1, § 20 Nr. 2 und § 21 Nr. 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Herbrechtingen, den 2. September 1983
Bürgermeisteramt
gez. Sipple